



# MERKBLATT GRENZKONTROLLSTELLE (BORDER CONTROL POST, BCP)



---

Umfassender Leitfaden für die Einfuhr von Pflanzen  
und pflanzlichen Erzeugnissen nach GB über  
Grenzkontrollstellen (Border Control Posts, BCP).





- 01** Einführung
- 02** Was ist eine Grenzkontrollstelle (Border Control Post, BCP)
- 03** Gebühren und Kosten
- 04** Dienstleistungsvereinbarungen (Service Level Agreements, SLAs)
- 06** Benachrichtigung des Fahrers
- 07** Entschädigung
- 08** Paketbewegungen
- 09** Unterstützung
- 10** Weitere Ressourcen

# EINFÜHRUNG

---

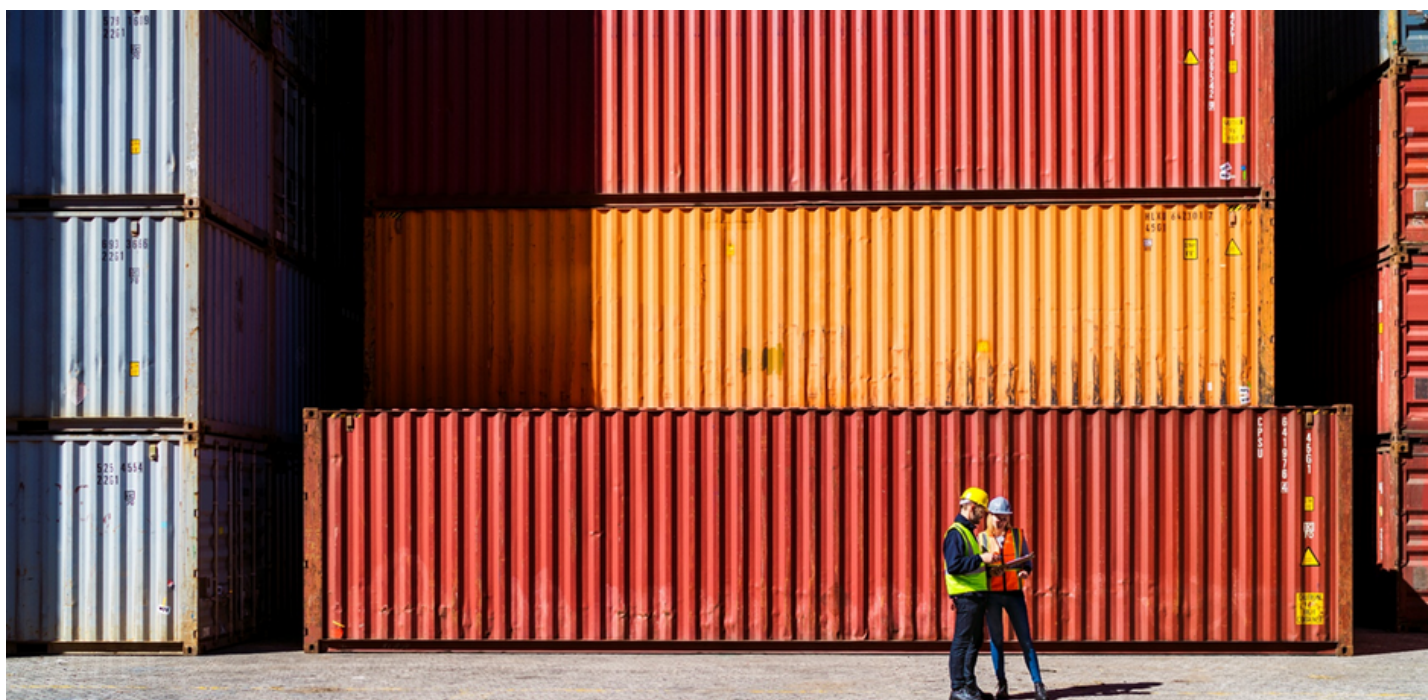
Mit dem Auslaufen der Regelung für den Bestimmungsort (Place of Destination, PoD) am 30. April 2024 werden die Grenzkontrollstellen (Border Control Posts, BCP) voll einsatzfähig sein. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren- und Nämlichkeitskontrollen aller regulierten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse an den Grenzkontrollstellen oder den Kontrollstellen (andere als Grenzkontrollstellen) (Control Points, CP) durchgeführt.

Grenzkontrollstellen übernehmen seit langem die Einfuhrkontrollen von Waren aus Nicht-EU-Ländern und sind ein wesentlicher Bestandteil der britischen Biosicherheitsregelung. Das Personal an diesen Standorten ist erfahren und sachkundig, d. h. es ist in der Lage, Verstöße gegen die Vorschriften zu erkennen und zu gewährleisten, dass Waren, die sanitären/phytosanitären Maßnahmen (SPS-Maßnahmen) unterliegen, sicher und mit Sorgfalt behandelt werden.

Großbritannien (GB) investiert 705 Mio. £ in die Grenzinfrastruktur, das Personal und die Technologie, um einwandfrei funktionierende Grenzsysteme und einen effizienten Grenzverkehr zu gewährleisten.

Die Regelung für den Bestimmungsort bot einerseits den Unternehmen Flexibilität bei der Anpassung an die neuen Anforderungen nach dem Ende des Übergangszeitraums und gab andererseits der britischen Regierung genug Zeit, um die Grenzkontrollstellen-Infrastruktur und -Prozesse sorgfältig zu entwickeln und so einen reibungslosen Handel zu gewährleisten und gleichzeitig die Biosicherheit in Großbritannien zu schützen.

Die Auswahl der Sendungen für Warenkontrollen ist risikobasiert, sodass Waren mit geringerem Risiko weniger häufig kontrolliert werden. Die britische Pflanzengesundheitsregelung ist risikobasiert, wobei die bisherige Einhaltung der Vorschriften bei bestimmten Handelsgeschäften (d. h. eine Kombination von bestimmten Waren und Ursprungsort) ein wichtiger Faktor bei der Ermittlung des Biosicherheitsrisikos ist. Infolgedessen kann die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsgeschäften, die regelmäßig die Vorschriften einhalten und die vorgeschriebenen Zulassungskriterien erfüllen, reduziert werden. Hinweis: Die Änderung bezieht sich auf die Häufigkeit, nicht auf die Gründlichkeit, mit der eine Sendung begutachtet wird.





# WAS IST EINE GRENZKONTROLLSTELLE (BORDER CONTROL POST, BCP)?

Eine Grenzkontrollstelle ist eine nach britischem Recht benannte und zugelassene Beschaustelle für die Durchführung von Kontrollen an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die an der britischen Grenze ankommen. Diese Kontrollen dienen dem Schutz der Biosicherheit.

Die Grenzkontrollstellen sind für die Abfertigung großer Mengen an eingeführten SPS-Waren ausgelegt und haben lange Öffnungszeiten.

Das Personal arbeitet im Schichtbetrieb, um zuverlässige Kontrollen durchzuführen, die den Verkehrsfluss so wenig wie möglich beeinträchtigen.



Die meisten Grenzkontrollstellen können mehrere Fahrzeuge gleichzeitig abfertigen und verfügen über ausreichend Platz, um Erzeugnisse zu entnehmen oder der Beschau zu unterziehen. Entsprechende Systeme informieren die Importeure über den Fortschritt ihrer Sendungen bei der Einfuhrkontrolle. Das IT-Einfuhrsystem IPAFFS (Import of Products, Animals, Food and Feed System, System für die Einfuhr von Erzeugnissen, Tieren, Lebens- und Futtermitteln) teilt dem Importeur mit, dass eine Kontrolle erforderlich ist, sobald die entsprechende Voranmeldung eingegangen ist. Wenn die Voranmeldung mit dem nötigen Vorlauf eingereicht wird, kann der Beschaustatus der Sendung festgestellt werden, bevor die Ware an der Grenze ankommt.

# GEBÜHREN UND KOSTEN

---



Die risikoreichsten Waren aus der übrigen Welt werden zu 100 % einer Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenkontrolle unterzogen.

Der Umfang der Nämlichkeits- und Warenkontrollen bei anderen Waren richtet sich nach dem Risiko, das die Einfuhr der diversen Pflanzen und Waren unterschiedlicher Herkunft darstellt.

Diese Art der Risikobewertung und des Risikomanagements gilt seit dem 1. Januar 2021 auch für Waren aus der EU, und folglich unterliegen Artikel mit hohem Risiko Einfuhrkontrollen zum Schutz der Biosicherheit in GB.

Für Sendungen, für die weniger umfassende Warenkontrollen

infrage kommen, wird für jede eingeführte Sendung eine entsprechend geringere Gebühr erhoben.

Eine Gebühr für die Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenkontrolle wird für jede Sendung erhoben, unabhängig davon, ob diese tatsächlich einer Beschau unterzogen wird.

Die Methodik zur Berechnung dieser Gebühren beruht auf umfassenden Konsultationen im Jahr 2017 und hat sich nicht geändert. Die Gebühreneinnahmen werden sorgfältig überwacht, um sicherzustellen, dass es weder zu einer Über- noch zu einer Unterdeckung kommt. Etwaige Unstimmigkeiten werden im Normalfall im Folgejahr korrigiert.

Seit dem 22. Juli 2022 wird für Sendungen von Pflanzen zum Anpflanzen und Stecklingen eine Pauschalgebühr erhoben. Dies gilt unabhängig vom Verwendungszweck der Ware und steht im Einklang mit den früheren [Konsultationen](#) zu diesem Thema.

Weitere Informationen zu den Pauschalgebühren finden Sie auf dem [Plant Health Portal](#) (Pflanzengesundheitsportal).

Für Sendungen, die über die staatlichen Grenzkontrollstellen in England und Wales und in Zukunft möglicherweise auch in Schottland nach GB gelangen, wird eine „Common User Charge“ (gemeinsame Nutzungsgebühr) erhoben. Darüber hinaus erhebt jede private Grenzkontrollstelle Nutzungsgebühren. Weitere Informationen hierzu werden in Kürze verfügbar sein.



# DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNGEN (SERVICE LEVEL AGREEMENTS, SLAs) FÜR DIE BESCHAU

In den Dienstleistungsvereinbarungen für die Begutachtung ist die Zeit festgelegt, in der die Sendungen entweder der Beschau unterzogen oder aus der Pflanzengesundheitskontrolle entlassen werden. Die Dienstleistungsvereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der APHA (Animal & Plant Health Agency, Gesundheitsbehörde für Tier- und Pflanzengesundheit) die Sendung zur Beschau vorgelegt wird, und nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Sendung in GB eintrifft.

Die APHA bemüht sich darum, Ihre Sendung innerhalb dieser vier Stunden nach Vorlage zur Warenkontrolle der Beschau zu unterziehen. Kann die APHA die Ware nicht innerhalb dieser vier Stunden der Beschau unterziehen, wird die Ware freigegeben. Einzige Ausnahmen: Bei bestimmten Pflanzen zum Anpflanzen ist aus Sicherheitsgründen vor Freigabe aus der Grenzkontrollstelle die Entscheidung eines Gutachters erforderlich. Dies gewährleistet, dass diejenigen Pflanzen mit dem höchsten Risiko, die anfälliger für Schädlinge und Krankheiten sind (z. B. Gehölze zur Vermehrung) vermehrt begutachtet werden. (Zur Orientierung: Gutachterentscheidungen sollten im Durchschnitt innerhalb von vier Stunden erfolgen.)





# DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNGEN (SERVICE LEVEL AGREEMENTS, SLAs) FÜR LABORUNTERSUCHUNGEN

## LABORUNTERSUCHUNGEN

Die Dauer einer offiziellen Labordiagnose hängt vom Zustand der Probe und der Art des gefundenen Organismus ab. Die Durchlaufzeit beginnt mit dem Eingang der Probe im Labor. Für die meisten Proben liegt die Labordiagnose innerhalb von 24 Stunden vor. Bei komplexeren Proben ist die Bearbeitungszeit jedoch länger und kann bis zu 20 Tage betragen.

Ware, die an einer Grenzkontrollstelle einer Beschau unterzogen und anschließend bis zum Vorliegen einer Labordiagnose zurückgehalten wird, muss an der Grenzkontrollstelle verbleiben. Die Lagerung dieser Ware obliegt dem Betreiber, der zu diesem Zweck über biosichere Lagereinrichtungen verfügt.

## WAS PASSIERT, WENN EIN SCHÄDLING/EINE KRANKHEIT GEFUNDEN WIRD?

Wie die APHA den jeweiligen Vorfall handhabt, hängt vom Ort (Seehafen/Flughafen), von der Person, die für die Sendung verantwortlich ist (Importeur/Vertreter/Lagerbetreiber), und von der Art des Problems (Probleme mit dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Feststellung eines Schädlings) ab.

Die folgenden Maßnahmen sind möglich, wenn ein Schädling gefunden wird:

- Nach Bestätigung eines Schädlings oder eines verbotenen Erzeugnisses werden die Pflanzenschutz- und Saatgutbegutachter (Plant Health & Seed Inspectors, PHSIs) tätig. Je nach Art der Nichteinhaltung der Vorschriften werden entweder Maßnahmen gegen die gesamte Sendung oder nur gegen den betroffenen Teil der Sendung ergriffen und im IPAFFS erfasst.
- Unter „Splitting“ (Aufteilen) versteht man das Separieren einzelner Waren innerhalb einer Sendung. Wenn der Pflanzenschutz- und Saatgutbegutachter das Aufteilen erlaubt, muss dieses von der für die Ladung verantwortlichen Person vor der Zollabfertigung veranlasst bzw. durchgeführt werden. Im Falle einer Aufteilung muss der Vertreter die CDS- (Customs Declarations Service) und die DEFRA- (Department for Environment Food & Rural Affairs) IPAFFS-Einträge für den befallenen und den nicht befallenen Teil der Sendung erneut einreichen. Kann der Importeur die Aufteilung des Antrags nicht veranlassen, muss der Pflanzenschutz- und Saatgutbegutachter sich der gesamten Sendung annehmen.
- Der Pflanzenschutz- und Saatgutbegutachter entscheidet unter dem Gesichtspunkt des Risikos für die Biosicherheit im Vereinigten Königreich über die am besten geeigneten Maßnahmen. Die häufigsten Maßnahmen sind:
  - Wiederausfuhr in das Herkunftsland, sofern dieses Land die Rücksendung der Sendung akzeptiert und kein Biosicherheitsrisiko für das Vereinigte Königreich besteht. Der entsprechende Antrag auf Wiederausfuhr muss schriftlich gestellt werden.
  - Aufforderung zur Behandlung der Ware, sofern damit kein erhöhtes Biosicherheitsrisiko für das Vereinigte Königreich einhergeht
  - Vernichtung der Ware – dies ist die häufigste Maßnahme.





# BENACHRICHTIGUNG DES FAHRERS

---

Als Importeur sind Sie dafür verantwortlich, den Lieferfahrer darüber zu informieren, dass Ihre Sendung zur Beschau ausgewählt wurde und dass er bei Ankunft in GB an der benannten Grenzkontrollstelle bzw. Kontrollstelle (andere als Grenzkontrollstelle) vorstellig werden muss.

Für Sie als Importeur (bzw. den in Ihrem Namen handelnden Vertreter) besteht eine gesetzliche Verpflichtung, dass die Sendung bei der Ankunft in GB der benannten Grenzkontrollstelle (die Sie in der Voranmeldung angegeben haben) zur Kontrolle vorgelegt wird. Dies ist schon immer die Vorgehensweise bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern, die an den Grenzkontrollstellen kontrolliert werden.

Die Person, die die Voranmeldung über IPAFFS eingereicht hat, wird über das System sofort benachrichtigt, wenn sie ihre Waren zur Waren- und Nämlichkeitskontrolle an die benannte Grenzkontrollstelle weiterleiten muss.

Die APHA und die schottische Regierung behalten sich das Recht vor, die unmittelbare risikobasierte Entscheidung über IPAFFS außer Kraft zu setzen, sodass der Voranmelder das IT-Dashboard regelmäßig auf Aktualisierungen des Status seiner Ware konsultieren sollte.

Die Person, die die Voranmeldung eingereicht hat, muss dann den Spediteur bzw. das Transportunternehmen darüber informieren, dass die Ware für die Kontrollen ausgewählt wurde, und diesen/dieses anweisen, zur Grenzkontrollstelle zu fahren. Der Importeur ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine zur Kontrolle ausgewählte Sendung an die benannte Grenzkontrollstelle weiterzuleiten.

Bei der Einreichung einer Voranmeldung über IPAFFS wird der Voranmelder aufgefordert, eine voraussichtliche Ankunftszeit (Estimated Time of Arrival, ETA) für die Ware an der benannten Grenzkontrollstelle anzugeben.

Diese Zeitangabe sollte möglichst genau sein, damit die Kontrollen so effizient wie möglich durchgeführt werden können.

In IPAFFS können Sie zum Zeitpunkt der Voranmeldung bis zu fünf Namen und Telefonnummern von Kontaktpersonen angeben, die eine Textnachricht erhalten, wenn Ihre Sendung zur Beschau ausgewählt wird. Wir empfehlen, dass einer dieser Ansprechpartner der Fahrer oder das Transportunternehmen ist. Zwei Stunden vor dem in Ihrer Voranmeldung angegebenen Zeitpunkt der Kontrollbereitschaft erhalten Sie und alle genannten Kontaktpersonen eine Textnachricht zur Erinnerung, wenn Ihre Ware zur Beschau ausgewählt wurde.

Die DEFRA bittet Importeure dringend, sich schnellstmöglich mit ihrem Spediteur bzw. Frachtunternehmen in Verbindung zu setzen, um diesen Prozess so effizient wie möglich zu gestalten.



# ENTSCHÄDIGUNG

Das Personal ist geschult, alle Waren sorgfältig und biosicher zu handhaben. Wenn eine zerstörende Probenahme erforderlich ist oder bei Einfuhrkontrollen Anzeichen von Schädlingen/Krankheiten festgestellt werden, trägt der Importeur die Kosten für den Verlust der Sendung und ihre Entsorgung.

Wie frühere Regierungen vertritt die gegenwärtige Regierung den Grundsatz, in derartigen Fällen keine Entschädigung zu zahlen, weil die verfügbaren Mittel für die Erkennung von Schädlingen und Krankheiten, das Risikomanagement und die Forschung eingesetzt werden sollen.

Gemäß der Erfahrung mit Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die seit vielen Jahren systematischen Einfuhrkontrollen unterliegen, kommen Schäden an Sendungen nur selten vor.

Die Handhabung und Entnahme der Sendungen aus dem Transportfahrzeug erfolgen durch das Personal der Grenzkontrollstelle.

Die Pflanzenschutz- und Saatgutbegutachter sind nicht für die Entnahme der Ware zuständig und angewiesen, mit ihren Kontrollen zu warten, bis die Sendung in einen Beschaubereich verbracht worden ist.

Für den Fall, dass ein Schaden unter anderen als den im vorstehenden Absatz beschriebenen Umständen entstanden sein sollte, gibt es ein Beschwerdeverfahren.

Beschwerden werden von unabhängiger Stelle fallweise geprüft.

Wir nehmen derartige Beschwerden sehr ernst und bemühen uns, sie zeitnah zu beheben.

Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren sind auf [Gov.uk](https://www.gov.uk) zu finden und werden zu gegebener Zeit im Plant Health Portal veröffentlicht.



# PAKETBEWEGUNGEN

---

Die Bewegung von Paketen von einem Unternehmen außerhalb von GB zu einem anderen Unternehmen in GB unterliegt denselben risikobasierten Anforderungen (Einfuhrmeldung über IPAFFS, Gesundheitszeugnis und Kontrollen, je nach Risiko) wie alle anderen Einfuhren von SPS-Waren. Für diese Art von Paketbewegungen gilt außerdem derselbe zeitliche Umsetzungsplan für SPS-Kontrollen.



Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten der APHA, der schottischen Regierung und der Forestry Commission (Forstkommission):

---

## Für von der APHA begutachtete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:



Rufen Sie den Helpdesk für Einfuhren unter der Nummer [0300 100 0313](tel:03001000313) an (erreichbar zwischen 07.00 und 23.59 Uhr)

oder



Senden Sie eine E-Mail an den PHSI-Importers-Helpdesk: [phsi-importers@apha.gov.uk](mailto:phsi-importers@apha.gov.uk)

---

## Für von der SASA (Science & Advice for Scottish Agriculture) begutachtete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:



Senden Sie eine E-Mail an den Bereich Horticulture & Marketing (Gartenbau und Marketing): [hort.marketing@gov.scot](mailto:hort.marketing@gov.scot)

---

## Für Holz, Holzzeugnisse und Rinde (lose), die von der Forestry Commission begutachtet werden:



Rufen Sie den Cross Border Plant Health Service (grenzüberschreitenden Pflanzengesundheitsdienst) unter [0300 067 515](tel:0300067515) an

oder



senden Sie eine E-Mail an: [plant.health@forestrycommission.gov.uk](mailto:plant.health@forestrycommission.gov.uk)

---

Wenn Sie oder Ihr Fahrer Fragen zu Ihrer Sendung haben, sollten Sie folgende Angaben machen können, um möglichst aktuelle und genaue Auskunft zu erhalten:

- Entsprechendes Pflanzengesundheitseingangsdokument (Common Health Entry Document - PP, CHED-PP)
- Grenzkontrollstelle
- Ausfuhrland
- Entsprechende Dokumente
- Kunde (Importeur)
- Ort der Beschau

Wenn Sie ein Vertreter oder Importeur sind, stellen Sie bitte sicher, dass Ihrem Fahrer alle nötigen Informationen vorliegen, falls er Fragen zum Ort oder Zeitpunkt der Beschau hat. Ohne diese Angaben können das Centre for International Trade (CIT) und die APHA keine konkrete Auskunft zu Sendungen geben.

Empfehlungen für die Verpackung und Verladung auf Lastkraftwagen, sodass gegebenenfalls problemlos Kontrollen durchgeführt werden können, finden Sie auf dem [Plant Health Portal](#).

# WEITERE RESSOURCEN

Weitere Informationen zu  
Grenzkontrollstellen finden Sie  
auf den folgenden Seiten:



## **PLANT HEALTH PORTAL:**

- [Leitfaden zu den  
Grenzkontrollstellen](#)
- [Video zu den  
Grenzkontrollstellen](#)



## **GOV.UK:**

- [Liste der  
Grenzkontrollstellen](#)

**KENNEN SIE IHR RISIKO, UM AUF ÄNDERUNGEN VORBEREITET ZU SEIN** 

## **KONTAKT**



E-mail: [planthealtheuexitqueries@defra.gov.uk](mailto:planthealtheuexitqueries@defra.gov.uk)